

Verordnung

des Landkreises Soltau-Fallingb. über das Landschaftsschutzgebiet „Munster-Oerrel“ in der Stadt Munster, Gemarkung Munster, Oerrel und Trauen

vom 09.12.1986

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. Nr. 14 vom 15.04.1986, S. 103), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Munster wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Munster-Oerrel“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 3.800 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Soltau-Fallingb. und der Stadt Munster aufbewahrten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (fotomechanische Verkleinerung und Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte), die von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden kann. Zusätzlich wird der Geltungsbereich der Verordnung in der auf Seite 137 mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 grob gekennzeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenseite der gepunkteten Linie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes, der gemäß § 26 Abs. 2 NNatG erhalten bleiben soll, wird insbesondere geprägt durch
 - die Talauen der „Großen Örtze“ und ihrer Nebenbäche mit Quellzonen, extensiv genutztem Feuchtgrünland, naturnahen Niedermoorbereichen und Bruchwaldkomplexen sowie Weidengebüsch,
 - die Talauen der „Kleinen Örtze“ mit dem naturnahen Bachlauf der „Kleinen Örtze“, Bruchwäldern, naturnahen Niedermoorbereichen sowie vielfach naturnah erhaltenen Talrändern mit Übergängen zu Quell- und Übergangsmooren, Kiefernheiden und nährstoffarmen Flatts (Saale),
 - ausgedehnte Heide- und Wacholderflächen mit stellenweise vegetationslosen Bodenarissen auf hügeligem Gelände,
 - ausgedehnte Waldflächen mit teilweise naturnahen Waldbeständen (u. a. Bruchwälder), Kleingewässern und Moorbildungen.

(2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

- der im Gebiet vorhandenen naturnahen Ökosysteme mit ihrer typischen Pflanzenwelt (Laubwaldbestände, Erlen- und Birkenbruchwälder, Röhrichtbestände, Groß- und Kleinseggen-Rieder, Weidengebüsche, Nieder-, Quell- und Übergangsmoorgesellschaften, Heiden, Wacholderflächen, Gagelbestände, Magerrasen und Feuchtgrünlandgesellschaften) und der dazugehörigen Tierwelt,
- der besonderen landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und
- der besonderen Eignung des Gebietes für die naturnahe und ruhige Erholung.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 NNatG folgende Handlungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, freistehende Einzelbäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisherige übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch standortheimische Gehölzpflanzungen ergänzt oder ersetzt werden;
- b) Waldränder zu beseitigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu beeinträchtigen, Wald in Nutzflächen anderer Art überzuführen, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder Waldgrundstücke mit Haustieren zu beweiden;
- c) Heide-, Wiesen-, Weiden- und Moorflächen sowie sonstige waldfreie Bereiche in den Talauen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen;
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
- e) Moorvegetation, Seggenrieder und Röhrichte, Feuchtwiesen, Erlen- und Birkenbruchwälder, Weidengebüsche, Gagelbestände, Heiden, Magerrasen und Wacholderflächen zu beseitigen oder zu verändern; die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Erlen- und Birkenbruchwälder sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtwiesen bleiben ausgenommen;
- f) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- g) Biozide oder andere Pflanzenbehandlungsmittel auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen auszubringen;
- h) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise wesentlich die Bodengestalt zu verändern;
- i) Stoffe aller Art einzubringen, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung;
- j) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen oder wesentlich zu verändern;

- k) bauliche Anlagen aller Art einschließlich militärischer Anlagen sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; ausgenommen bleibt die im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderliche Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen bzw. von Wildschutzzäunen;
 - l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern, ausgenommen Beregnungsanlagen;
 - m) Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungseinrichtungen anzulegen;
 - n) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Land- und Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - o) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher aller Art, Modellflugzeuge u. ä. Geräte), durch Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes und störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen; der Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte bleibt unberührt;
 - p) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen o. ä. für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;
 - r) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der besonders gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 - s) Moore, Seggenrieder und Schilfröhrichte zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, davon ausgenommen sind
 - die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte,
 - die Bediensteten der Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte und Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen bzw. deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben.
 - t) organisierte Veranstaltungen (wie Volks- und Orientierungsläufe, sportliche Übungen, Rallyes usw.) außerhalb von öffentlichen Wegen durchzuführen;
 - u) wildlebende Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten;
 - v) Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht
- a) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen;
 - b) für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;

- c) für Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend Zwecken
1. der Landesverteidigung,
 2. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 3. der Ver- und Entsorgung,
 4. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost
- dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sofern die Verbote die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen,
- d) sofern sie die bei Inkrafttreten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd hindern.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 1 und Absatz 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 NNatG eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, 09.12.1986

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

gez. Unterschrift
Landrat

gez. Unterschrift
Oberkreisdirektor